

II-4030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/27-Parl/88

Wien, 25. April 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1786 IAB

1988 -04- 29

zu 1780 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 1780/J-NR/88, betreffend die Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung von Strahlenschutzbestimmungen, die die Abg. Blau-Meissner und Genossen am 7. März 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 17 des Strahlenschutzgesetzes ist der Betrieb von Strahlenanlagen bzw. der Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Strahleneinrichtungen von der Bewilligungsbehörde, in Fragen des Dienstnehmerschutzes im Einvernehmen mit dem örtlichen in Betracht kommenden Arbeitsinspektorat, mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Für die Universitäten bzw. die wissenschaftlichen Anstalten ist gemäß § 41 und 43 des Strahlenschutzgesetzes das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die zuständige Bewilligungsbehörde. Die gemäß § 17 des Strahlenschutzgesetzes geforderten Kontrollen werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten grundsätzlich durchgeführt.

Zu den einzelnen Fragen wird ausgeführt:

Zu a: Wie sehen diese Kontrollen aus?

Diese Kontrollen finden als Lokalaugenscheine im Sinne des AVG statt. Zunächst wird überprüft, ob das Isotopenlabor bzw.

der Strahlenanwendungsraum jenen Anforderungen nach wie vor entspricht, die die Strahlenschutzverordnung vorsieht. Sodann wird überprüft, ob die Auflagen des Bewilligungsbescheides erfüllt werden, soweit eine derartige Einhaltung kontrolliert werden kann (es versteht sich nämlich von selbst, daß reine Betriebsauflagen anlässlich einer derartigen Überprüfung nicht notwendigerweise überprüft werden können). Weiters wird durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen überprüft, ob die beruflich strahlenexponierten Personen, die laut Strahlenschutzverordnung erforderlichen ärztlichen und physikalischen Kontrollen durchgeführt haben. Darüber hinaus wird Einsicht genommen in zu führende Aufzeichnungen (und zwar: Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe, Durchführung von Wischtests, Intensität und Einschaltdauer der Strahlengeräte, Aufzeichnungen über allenfalls zu führende Betriebshandbücher).

Anlässlich der Überprüfungen werden weiters die Arbeitsplätze und Labors zum Umgang mit radioaktiven Stoffen mit einem Strahlenmeßgerät auf allfällige Kontaminationen überprüft. Ebenso werden die einzelnen Strahlengeräte mit einem Strahlenmeßgerät auf allfällige unzulässige Strahlenbereiche bzw. Gefahrenquellen untersucht.

Schließlich wird bei diesen Überprüfungen kontrolliert, ob der Strahlenschutzbeauftragte (insbesondere im Hinblick auf einen allenfalls zwischenzeitlich erfolgten Wechsel) die entsprechende Ausbildung gemäß Anlage 6 der Strahlenschutzverordnung erhalten hat.

Zu b: Von welchen Personen werden die Kontrollen ausgeführt?

Die Kontrollen werden durchgeführt von einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zusammen mit einem Sachverständigen (als Sachverständige fungieren facheinschlägige Universitätsprofessoren bzw. Universitätsdozenten bzw. fachlich zuständige staatlich autorisierte Anstalten) sowie einem Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates. Darüber hinaus werden die Dienststellenausschüsse für Hochschullehrer bzw. für die Sonstigen Bediensteten der Universitäten zur Teilnahme eingeladen. Im Rahmen der Überprüfung der Reaktoren wird zusätzlich das Bundeskanzleramt, Sektion VII, mitbefaßt.

- 3 -

Zu c: Gibt es schriftliche Berichte über diese Kontrollen, die eingesehen werden können?

Über diese Kontrollen werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Niederschriften aufgenommen, welche im Sinne des AVG Parteienöffentlichkeit, aber keine allgemeine Volksöffentlichkeit haben.

Hinsichtlich der Forschungsreaktoren wird zusätzlich ausgeführt:

Zum Forschungsreaktor am Atominstitut der Österreichischen Universitäten in Wien:

Zuletzt wurde diese Überprüfung am 19. Februar 1988 durchgeführt. Es wurden zwei Sachverständige mit vorbereitenden Überprüfungen beauftragt. Anlässlich der eigentlichen Überprüfung berichteten diese, daß es generell keine Unfälle, Störfälle oder Vorfälle mit dem Reaktor bzw. am Atominstitut gegeben hat. Es gab wohl punktuelle Kritik. Aber im großen und ganzen wurden die Strahlenschutzvorschriften bzw. Behördenauflagen ordnungsgemäß eingehalten, und es wurden trotz des langen Betriebes (ca. 26 Jahre) bisher keine nachweisbaren Kontaminationen gefunden. Die Sachverständigen erhoben gegen den Weiterbetrieb der Anlage keinen Einwand.

Zum Forschungsreaktor an der Technischen Universität Graz:

Die Überprüfung für das Jahr 1988 ist für April angesetzt. An diesem Reaktor wurden bisher die entsprechenden Auflagen des Bewilligungsbescheides bzw. die Aufträge aufgrund der Strahlenschutzverordnung durch den Betriebsleiter immer sehr sorgfältig und gewissenhaft und dem Gesetz entsprechend ausgeführt. Die Strahlenbelastung innerhalb und außerhalb der Reaktorhalle, also im Hof des Institutes, wurde immer genau überprüft. Es gab an diesem Reaktor bisher keinen Anlaß zur Kritik.

- 4 -

Zum Forschungsreaktor des Österreichischen Forschungszentrums
Seibersdorf:

Soweit sich die gegenständliche Anfrage auf das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf mit dem do. Reaktor sowie den do. Anlagen bezieht, ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht zuständig. Die diesbezügliche Behördenzuständigkeit nach dem Strahlenschutzgesetz fällt in die Kompetenz des Bundeskanzleramtes, Sektion VII.

Der Bundesminister:

